



Statuten der SVP Kleinlützel



www.svp-kleinluetzel.ch

Statuten der SVP Kleinlützel

Bei sämtlichen nachstehenden männlichen Funktionsbezeichnungen gelten die weiblichen Funktionsträgerinnen als mit eingeschlossen.

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „SVP Kleinlützel“, nachstehend Partei genannt, besteht ein Verein im Sinne einer politischen Partei nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz der Partei ist in Kleinlützel

Art. 3

Die Partei ist nach Aufnahme durch die Parteileitung Mitglied der SVP Amteipartei Dorneck Thierstein.

2. Zweck

Art. 4

Zweck der Partei ist

1. Die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen
2. Die Förderung der Familie
3. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
4. Ein schlanker Staat, der auf allen Stufen von den Bürgern kontrolliert werden kann.
5. Die Erhaltung des Rechtsstaates und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie.
6. Die Harmonische wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Kleinlützel. Das Parteiprogramm der SVP Schweiz und der SVP Kanton Solothurn bilden die Richtlinien für die Tätigkeit der Partei.

3. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder der Partei sind natürliche Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich der Zielsetzung der SVP bekennen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 6

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 7

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

1. Ohne Angaben von Gründen
2. Wenn es den Parteiinteressen zuwiderhandelt
3. Wenn es trotz schriftlicher erfolgloser Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet.

Dem ausgeschlossen Mitglied steht das schriftliche Rekurs-Recht an die Parteiversammlung zu.

Art. 8

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe

Organe der Partei sind

1. Die Parteiversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Revisor

1. Die Parteiversammlung

Art. 10

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei.

Die ordentliche Parteiversammlung findet jährlich, wenn möglich im ersten Quartal statt.

Eine ausserordentliche Parteiversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch spätestens zehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Parteiversammlung müssen dem Präsidenten schriftlich und begründet bis spätestens Ende Januar eingereicht werden.

Art. 11

Die Parteiversammlung besitzt insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisoren Berichtes und des Budgets sowie Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
3. Nomination der Kandidaten für den Kantonsrat zu Handen der Amteipartei.
4. Nomination oder Wahlempfehlung der Kandidaten für die Amteibeamten zu Handen der Amteipartei.
5. Nomination der Kandidaten für die National-, Ständerats- und Regierungsratswahlen zuhanden der Amteipartei.
6. Nomination von Kandidaten für die kommunalen Wahlen.
7. Festsetzung des Jahresbeitrages.
8. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
9. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
10. Revision der Statuten
11. Auflösung oder Fusion der Partei

Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Sind bei Wahlen mehr Kandidaten als Plätze, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Jedes Mitglied hat an der Parteiversammlung eine Stimme. Vertretung oder schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit sind nicht zulässig.

Der Präsident führt den Vorsitz der Parteiversammlung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz der Vizepräsident; ist dieser ebenfalls verhindert, führt der Vorsitz ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen ist durch den Sekretär oder wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes ein Protokoll zu führen und unterzeichnen.

2. Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Während der Aufbauphase kann sich der Vorstand aus minimal 3 Mitgliedern zusammensetzen.

Präsident

Vizepräsident

Sekretär

Kassier

Beisitzer

Art. 13

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der solothurnischen Behörden überein. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14

Der Vorstand übt alle Befugnisse aus und führt die Parteigeschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung und erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben. Er setzt die Jährlichen Beiträge der kommunalen Mandatsträger fest. Er kann einzelne Aufgaben an Mitglieder übertragen.

Art. 15

Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand bestimmt die Porti-, Fax- und Telefonspesen und die sonstigen Spesen seiner Mitglieder.

Art. 16

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist, ein vom Vorstand zu ernennender Tagespräsident führt den Vorsitz des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend, so können nur Beschlüsse anhand der Traktandenliste gefasst werden. Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen ist durch den Sekretär, oder wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen. Handelt es sich nur um informelle Treffen des Vorstandes, kann dieser beschliessen, auf ein Protokoll zu verzichten.

3. Der Rechnungsrevisor

Art. 17

Die Amtsdauer des Rechnungsrevisors beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der solothurnischen Behörde überein. Ein Rechnungsrevisor darf nicht dem Vorstand angehören.

Der Revisor hat die Kassenführung zu beaufsichtigen und die auf das Kalenderjahr abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen. Der Parteiversammlung ist ein schriftlicher Bericht mit einem Antrag vorzulegen.

5. Finanzen

Art. 18

Die Partei finanziert ihre Aufgaben mit folgenden Mitteln:

1. Jährliche Mitgliederbeiträge
2. Jährliche Beiträge der kommunalen Mandatsträger
3. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
4. Ausserordentliche Finanzierungsaktionen

6. Statutenrevision

Art. 19

Für die Revision der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7. Auflösung oder Fusion der Partei

Art. 20

Für den Beschluss über die Auflösung oder Fusion der Partei ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Ergänzende Bestimmungen

Art. 21

Sofern die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten sind an der Parteiversammlung vom 23. November 2019 genehmigt worden und treten unmittelbar in Kraft.

Schweizerische Volksparte Kleinlützel

Kleinlützell, 23. November 2019

Der Präsident

Der Protokollführer

Der Tagespräsident